

3. Der Mieter hat ferner die notwendigen kleinen Reparaturen an den Installationen und Einrichtungen (Lichtleitung, Wasserleitung, Heizung, Türschloß usw.) des Mietgegenstandes zu tragen.

§ 5

1. Wenn die Garage mit Heizung ausgestattet ist, hat der Vermieter während der üblichen Heizperiode für angemessene Beheizung zu sorgen, so daß der Raum stets frostfrei ist.
2. Bei Frostgefahr darf der Mieter die Heizung nicht abstellen. Für etwaige Schäden durch Einfrieren der Heizung haftet der Mieter.

§ 6

Wenn die Garage mit einer Wasserzapfstelle ausgerüstet ist, hat der Mieter bei Frostgefahr die Leitung rechtzeitig abzustellen. Für Frostschaden haftet der Mieter.

§ 7

Die vermietete Fahrradgarage darf nur zum Einstellen für Fahrräder des Mieters benutzt werden. Untervermietung und Gebrauchsüberlassung an Dritte sind ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Vermieters unzulässig.

§ 8

Schaden am Mietobjekt oder den Einrichtungen und Installationen hat der Mieter unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Soweit die Schäden vom Mieter, seinen Familienangehörigen, Besuchern, Angestellten usw. verursacht sind, hat sie der Mieter auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 9

Veränderungen am und im Mietgegenstand dürfen vom Mieter nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters vorgenommen werden.

§ 10

1. Der Mieter hat für gehörige Reinigung des Mietgegenstandes zu sorgen, insbesondere Benzin- und Ölsuren zu beseitigen.
2. Der Mieter hat die Zuwege zum Mietgegenstand zu reinigen sowie für die Beseitigung von Schnee und Eis zu sorgen, soweit diese Arbeiten nicht von einem Hausmeister oder Reinigungsinstitut durchgeführt werden.
3. Etwaige Tore, Gitter oder ähnliche Einrichtungen am Garagenhof sind nach Benutzung ordnungsgemäß wieder zu verschließen.
- 4. Das Waschen von Fahrzeugen im und vor dem Mietgegenstand ist nicht gestattet.
5. Die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des Gebrauchs von offenem Feuer, Licht, Laufenlassen von Motoren usw. müssen vom Mieter sorgfältig beachtet werden.
6. Bei Ein- und Ausfahrt aus dem Mietgegenstand ist, vor allem zur Nachtzeit, jeder unnötige Lärm zu vermeiden, insbesondere darf der Motor nicht länger als unbedingt nötig im Leerlauf laufen. Das Bordradio ist bei Ein- und Ausfahrt sowie bei Aufenthalt vor dem Mietgegenstand auszuschalten. Wagentüren sind möglichst leise zu schließen.

§ 11

- Sonstige Vereinbarungen: Der Mieter wurde über ggfls. eindringende Feuchtigkeit und ggfls. mögliche Nage- und andere Tiere informiert. Der Vermieter haftet nicht für Schäden an abgestellten Gegenständen. In der Garage verbleiben dort gelagerte Pflastersteine und Fensterrahmen / Fenster des Vermieters.

Hannover, den 26. August 2020

Ort, Datum
Vermieter

Hannover, den 26. August 2020

Ort, Datum
Mieter